

# **aufruhr**

## **widerstand gegen repression und §129a**

Zusammengestellt und bearbeitet von der Gruppe  
\*wüster haufen\*

Mit Beiträgen von Falco Werkentin, Heinz Giehring, Josef Gräßle-Münscher, Peter Zinke, Nikolaus Tiling, Dieter Hummel, Fritz Storim, Ruth Stiasny, Antifa-Soligruppe Hamburg, Antifa-Prozeßgruppe Hamburg, Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss, Eberhard Schultz, Oliver Tolmein, Bunte Hilfe Nürnberg

Herausgeber:  
ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam

**Herausgeber:**  
ID-Archiv im IISG/Amsterdamweg 31  
Cruquiusweg 31  
NL-1019 AT Amsterdam

**Edition ID-Archiv 1991**  
Schliemannstraße 23  
O-Berlin 1058  
ISBN: 3 - 89408 - 010 - 8  
Reihe Diskussionen

*Satz:* \*wüster haufen\*  
*Druck:* Winddruck, Siegen  
*Umschlaggestaltung:* Andreas Salomon

**Bestellungen:**  
Aurora Verlagsauslieferung  
Knobelsdorferstraße 8  
1000 Berlin 19  
030-322 71 17

**Buchhandelsauslieferungen:**  
*BRD:* Aurora Verlagsauslieferung  
*Schweiz:* Pinkus Genossenschaft  
*Österreich:* Monte Verita Vertrieb

**Eigentumsvorbehalt**

Dieses Buch ist bis zur Aushändigung Eigentum der/des AbsenderIn  
»Zur-Habe-Nahme« ist keine Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts.  
Nicht ausgehändigte Bücher sind unter Angabe des Grundes der  
Nichtaushändigung an die/den AbsenderIn zurückzuschicken.

Vorwort <i>*wüster haufen*</i>	7
Zur Archäologie des politischen Strafrechts <i>Falco Werkentin</i>	11
Der Straftatbestand des §129a StGB <i>Heinz Giebring</i>	27
Anklage und Prozeß <i>Josef Gräßle-Münscher</i>	41
Die Kriminalisierung der RAF <i>Peter Zinke</i>	61
Beweiserstellung im Computernetz <i>Nikolaus Tiling</i>	69
Da wuchert zusammen was zusammen gehört <i>Dieter Hummel</i>	89
Repression in Westeuropa <i>*wüster haufen*</i>	99
Vorwärts und nicht vergessen – die Solidarität <i>Fritz Storim, Ruth Stasny</i>	111
Der Fall Strobl <i>Edith Lunnebach</i>	127
Staatsschutzangriff auf revolutionäre Antifa und Widerstand <i>Antifa-Soligruppe Hamburg</i>	132
Kriminalisierung des militanten Antifaschismus <i>Antifa-Prozeßgruppe Hamburg</i>	151
Der PKK-Prozeß <i>Eberhardt Schultz</i>	179
Briefe aus dem Knast <i>Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss</i>	197
Vom Reden und Schweigen <i>*wüster haufen*</i>	205
Solidaritätsarbeit zu politischen Prozessen <i>*wüster haufen*</i>	213

§129a und Öffentlichkeit <i>Oliver Tolmein</i>	215
Wunderwaffe oder Papiertiger <i>Bunte Hilfe Nürnberg</i>	225
Dem Morgenrot entgegen? <i>*wüster haufen*</i>	245
<b>Anhang</b>	
<i>Der Mann mit der Bombe</i>	253
<i>Chronologie politischer Prozesse</i>	263
<i>Die Paragraphen</i>	268
<i>Literaturliste</i>	273
<i>Infoläden und Archive</i>	282
<i>Die AutorInnen</i>	289

# V o r w o r t

»Weg mit dem §129a« lautet eine weitverbreitete Forderung. Dieser Paragraph, der Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung für sogenannte »terroristische Vereinigungen« unter Strafe stellt, ist die schärfste Waffe der Staatsschützer; gleichzeitig ist er der offensichtlichste Ausdruck staatlicher Repression und Gesinnungsjustiz. Dabei stellt der §129a nur die Spitze des Eisberges Repression dar. Was aber liegt unter der für jedeN leicht sichtbaren Oberfläche? Welche Formen und Funktionen hat Repression und wie können wir sie bekämpfen?

Im folgenden wollen wir, die HerausgeberInnen, stichwortartig beschreiben, was wir unter Repression verstehen, Wir sehen, daß das keine ausgefeilte Analyse ist, wir wollen vielmehr Thesen vorstellen, die wir für interessant und diskussionswürdig halten.

## repression

Politische Repression ist die gezielte Unterdrückung und präventive Verhinderung von Widerstand zur Herrschaftssicherung des Staates mit dem Ziel, Lebens- und Politikansätze zu zerschlagen, die sich in Widerspruch zum herrschenden System stellen. Wichtig für die Bewertung der Repression ist es dabei, nicht den Mythos des gnadenlosen Gewaltstaates aufzubauen. Um die unterschiedlichen staatlichen (Re-)Aktionsmöglichkeiten zu erfassen, ist eine differenzierte Sicht der gesellschaftlichen Realität nötig: Staatliches Handeln geschieht nicht ohne Brüche. Politische Repression ist nur eine Seite staatlicher Aufstandsbekämpfung. Daneben und in ständiger Wechselwirkung stehen:

- Soziale Kontrolle: Erziehung und Lebensumstände fördern angepasste Lebensformen, Auflehnung wird sanktioniert, Gehorsam belohnt.
- Integration systemablehnender Strömungen durch Vereinnahmung reformistischer Kritik: Den ehemaligen SystemkritikerInnen wird angeboten, für einzelnen Teilbereiche Mitverantwortung zu übernehmen; sie werden in das System eingebunden, ihre Kritik systemstabilisierend.
- Ablenken möglicher gesellschaftlicher Konflikte, die sich gegen den Staat wenden könnten, nach außen: Die »Wut« soll sich gegen Randgruppen richten, indem diese für Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot etc. verantwortlich gemacht werden.

Wichtig ist, hervorzuheben, daß Integration und soziale Kontrolle oft versteckt auftreten. Nicht so offensichtlich wie beispielsweise die konkrete Kriminalisierung einzelner Personen werden sie häufig nicht als Mittel der Aufstandsbekämpfung wahrgenommen oder erst im Rückblick als solches erkannt. Der taktische Einsatz von offener Repression und Integration soll den Widerstand spalten und Solidarisierung verhindern.

## das buch

Mit dem Buch wollen wir eine breite Diskussion in der Linken über Repression, deren Wirkung und Funktion, anregen, verschiedene gesellschaftliche und politische Kreise mit ihren Ansätzen und Analysen zusammenbringen. Wir wollen grundlegende Informationen vermitteln, Analyseansätze zur Diskussion stellen, um mögliche Perspektiven einer effektiven Anti-Repressions-Arbeit zu entwickeln, die über reine Prozeßarbeit hinaus geht. Wir wollen sehen,

wie es möglich ist, der staatlichen Strategie Widerstand zu spalten und zu zerschlagen, etwas entgegen zu setzen. Wir verzichten dabei bewußt auf die Darstellung aller aktuellen §129a-Verfahren. Die längerfristige Konzeption macht die Schilderung brandaktueller Ereignisse unmöglich, bietet aber die Möglichkeit, perspektivisch Theorieansätze zu entwickeln.

Entstanden ist das Buchprojekt aus einer Ringvorlesung mit dem Titel »§129a – wider repression und gesinnungsjustiz«, die wir, eine Gruppe von StudentInnen, im Sommersemester 1990 an der Uni Hamburg organisiert hatten. Die Idee zur Ringvorlesung entstand beim Versuch einen Lehrauftrag für Ingrid Strobl an der Uni durchzusetzen. Einige Beiträge der Veranstaltungsreihe bilden in überarbeiteter Form die Grundlage des Buchs, andere Texte sind erst später extra dafür geschrieben worden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht im Buch vertreten sind Texte, die sich mit der Situation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befassen. Die Texte umfassen ein weites politisches Spektrum – von »linksliberal« bis »Widerstand« – das Kriterium für ihre Auswahl war, ob sie einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion um Formen, Ziele und mögliche Perspektiven einer Anti-Repressions-Arbeit leisten können. Das politisch breite Spektrum sehen wir als Möglichkeit, sich mit verschiedenen Standpunkten auseinanderzusetzen, daran einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Wir denken, daß die verschiedenen Ansätze vielleicht in einer gemeinsamen Anti-Repressions-Arbeit zusammenlaufen können, denn um der Kriminalisierung des radikalen Widerstands etwas entgegensetzen, bedarf es eines breiten Bündnisses über ideologische Differenzen hinweg – ohne die Unterschiede zu übersehen.

## wie so oft ...

In diesem Buch – und das wird uns Frauen erst jetzt in seiner ganzen Tragweite bewußt – dominieren Beiträge von Männern. Neben Edith Lunnebach haben zwar auch viele andere Frauen die hier veröffentlichten Texte miterarbeitet, denn hinter den verschiedenen Gruppen verbergen sich jeweils gemischte Zusammenhänge. Dennoch müssen wir Buchgruppen-Frauen selbstkritisch feststellen, daß wir uns nicht wirklich darum gekümmert haben, mehr Frauen als Autorinnen zu gewinnen. Männer lagen als Ansprechpartner fast immer auf der Hand, Frauen hätten wir erst suchen müssen. Bei uns siegte die Bequemlichkeit und uns fiel zu spät auf, daß wir uns im guten Klima der Arbeitsgruppe ausruhten. Gewohnt, feministische Positionen in gemischten Gruppen immer im Kampf gegen patriarchalen Widerstand durchsetzen zu müssen, verschwanden sie, ohne diesen, im Hintergrund.

Da unsere Gruppe mehrheitlich aus Frauen besteht, verließ sich jede einzelne gerne auf das Verantwortungsbewußtsein der anderen. Dabei haben wir aus den Augen verloren, daß eine feministische Auseinandersetzung mit Repression andere Gesichtspunkte beleuchtet, als wenn man zum gleichen Thema schreibt. Und so sehen wir uns mit dem Resultat konfrontiert, patriarchale Qualitätskriterien bei der Auswahl der AutorInnen unhinterfragt übernommen zu haben. Auf diese Weide fehlen im Buch wichtige Darstellungen, Analysen, Einschätzungen, Perspektiven. Hoffentlich kommen sie in nachfolgenden Diskussionen zum Tragen.

## die beiträge

Das Buch gliedert sich thematisch in vier Blöcke:

Die vier Beiträge von Falco Werkentin, Heinz Giehning, Josef Gräßle-Münscher und Peter zinke bieten eine **Einführung** in die Geschichte und die juristische Entwicklung der Paragraphen

129 und 129a. Es geht dabei um die Vermittlung von Grundinformationen aus historischer, gesetzestheoretischer und prozeßpraktischer Sicht.

Der zweite Block behandelt die Rolle von **Polizei und Geheimdiensten**: Nikolaus Tiling beschreibt anhand der Entwicklung der bundesdeutschen Polizei seit 1945 die Gefahren und Auswirkungen moderner elektronischer Datenverarbeitung bei der »Beweis«produktion und der Überwachung gesellschaftlicher Prozesse, Dieter Hummel die Herausbildung eines Ordnungskomplexes aus Polizei, Geheimdiensten und weiten Teilen der Angestellten und sozialen Berufen. Weiterhin stellen wir in dem Text über politische Repression in Westeuropa die Entwicklung und Situation in einigen westeuropäischen Ländern dar.

Im dritten Block werden verschiedene **Prozeßbeispiele** dargestellt, um die praktischen Auswirkungen der Repression zu fassen und verschiedene Reaktionsmöglichkeiten darzustellen. Die einzelnen Prozeßgruppen und AnwältInnen bleiben dabei nicht bei der bloßen Beschreibung der Prozesse sondern analysieren die Funktion des §129a am konkreten Beispiel. Unser Kommentar zu diesem Block soll nocheinmal wichtige Punkte und Probleme, die wir bei der Solidaritätsarbeit sehen, zur Diskussion stellen.

Aus der Reihe fällt der Beitrag **Hinter den Mauern**. Ihm zugrunde liegt ein Briefwechsel mit den vier politischen Gefangenen Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein und Rico Prauss. Eigentlich sollte es so sein, daß die vier einen eigenen Beitrag zu Isolationshaft und Prozeßstrategien schreiben, aber die Bedingungen, die sie beschreiben sollten, machten dieses Projekt unmöglich. Jetzt sind es Auszüge aus Briefen und aus Luitis Prozeßerklärung geworden.

Im dem Text über **Aussageverweigerung** stellen wir kurz die Geschichte der Aussageverweigerungsdiskussion und unseren Standpunkt dar.

Um die **Funktion der Repression** geht es auch im fünften Block. In dem Oliver Tolmein die Rolle der Öffentlichkeit bei der Kriminalisierung der Linken sowie Möglichkeiten von Gegenöffentlichkeit darstellt. Der Beitrag der Bunten Hilfe Nürnberg liefert eine Analyse, unter welchen Umständen staatliche Repression greift und vor allem, wann sie nicht greifen kann.

Im Nachwort versuchen wir **Perspektiven und Grenzen einen Anti-Repressions-Arbeit** aufzuzeigen.

## der anhang

Für die Weiterarbeit am Thema ist am Schluß des Buches ein ausführliches kommentiertes **Literaturverzeichnis**, sowie eine **Liste politischer Verfahren** der jüngeren Vergangenheit, die alle in den Texten erwähnten Verfahren, die laufenden §129a-Verfahren und einige beispielhafte Prozesse enthält. Weiterhin haben wir einen Artikel der Kölner Stadtreue nachgedruckt, der die Ereignisse um ein BKA-Verhör mit dem schwerverwundeten **Hermann Feiling** beschreibt. Der **Adressenteil** soll das Auffinden der oft relativ schwer zugänglichen »grauen Literatur« zum Thema erleichtern, daneben umfaßt der Anhang noch die wesentlichen **Paragraphen** des politischen Strafrechts.

Natürlich spiegelt dieses Buch nicht alle Aspekte der linken Diskussion über Repression wieder. Das konnten und wollten wir nicht leisten. Es soll vielmehr einen neuen Anreiz zur Diskussion liefern; darum schreibt Eure Kritik auf. Wir sind über die edition ID-Archiv zu erreichen.

# Zur Archäologie des politischen Strafrechts - Dierectshistorischen Wurzeln der heutigen Vereinigungs-Delikte 129/129a StGB

*Falco Werkentin*

## 1. Einleitendes

Die Fundamente des heutigen politischen Strafrechts auszugraben, einen gegenwartsbezogenen Blick zurück insbesondere auf die Wurzeln der heutigen Vereinigungs- oder Organisationsdelikte zu werfen, erbringt auf den ersten Blick verblüffende und erschreckende Ergebnisse zugleich. Läßt mensch die nahezu 200jährige rechtsdogmatische Begriffsgeschichte der politischen Vereinigungs- oder Organisationsdelikte Revue passieren, so zeigt sich seit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht des Jahres 1794 eine Fülle an Kontinuitäten und Übereinstimmungen in den Bedrohungsvorstellungen, in den Begrifflichkeiten und rechtsdogmatischen Lösungen bei der Verfolgung politischer GegnerInnen.

Als Frage formuliert: Was bedeutet es, daß unserer heutiges politisches System, das sich deklaratorisch auf Volkssouveränität und Demokratie bezieht, dessen Legitimität sich begründen soll in der Verbürgung von Grundrechten und im Minderheitenschutz, sich bei der Bekämpfung innenpolitischer GegnerInnen juristischer Konstruktionen bedient, deren zumindest rechtsdogmatische Wurzeln sich auf die Zeit absolutistischer Herrschaft und deren strafbewehrte Abwehr demokratischer Ansprüche zurückführen lassen?

Die Frage ist, ob dieser »erste Blick« nicht täuscht, ob er einer genaueren Prüfung standhält?

Nur ein begriffsgeschichtliches Panoptikum rechtsdogmatischer Vorformen der heutigen §§ 129/ 129a StGB vorzuführen, liefe jedenfalls Gefahr, sich Geschichte gleichwohl geschichtsblind anzueignen – Geschichte und Gegenwart nur als ständige Wiederholung der immerwährenden politischen Unterdrückung mit justitiellen Mitteln zu lesen, ohne Differenzen wahrzunehmen, die für die je Betroffenen einen Unterschied um's Ganze, um Kopf und Kragen bedeuten konnten.

Zudem zählt es gerade zu den Eigenarten der politischen Strafjustiz, daß sie einerseits wie kaum ein anderer Rechtsbereich der schnellen, historischen Erosion unterworfen ist, was Opfer und konkrete Verfolgungs«tatbestände« betrifft, während andererseits eine überraschende Kontinuität in den juristischen Formen und Verfahrensmodi zu erkennen ist.

Auf Differenzen zu achten ist aber nicht nur ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit. So sehr der politische Streit und Kampf um eine andere, um eine lebenswertere Welt nicht nur mit dem Kopf, sondern nur mit Herz und Verstand geführt werden kann, so gleichermaßen notwendig bleibt die nüchterne, historische Differenzen wahrnehmende und konkrete Bedingungen des politischen Streits erkennende und nutzende Analyse. Sich dieser Anstrengung zu entledigen heißt, sich gleichsam autistisch/selbstbezogen der Wirklichkeit und den Bedingungen ihrer mühsamen Veränderung zu entziehen.

Kritik, die ihren spezifisch historisch-gegenwärtigen Gegenstand nicht mehr wahrnimmt, die blind in pauschalen Analogien verfährt nach dem Motto »einmal faschistisch – immer faschistisch«, Kritik, die die einzelnen Phänomene, die identisch zu sein scheinen, nicht in ihrem jeweiligen Kontext betrachtet, solche Kritik hebt sich selbst auf. Niemand wird davon überzeugt, es sei denn, sie/er glaubt sie vorweg. Diese gerade für radikale Kritik bundesdeutscher Verhältnisse konterproduktive Blind-Kritik hat den bundesdeutschen Politikern und den Strafverfolgungsbehörden zur prächtigen Legitimation des ohnehin geplanten Ausbaus der Gewaltapparate und ihrer Vorwärtsverrechtlichung geholfen.

Aber schlimmer noch:

Mangel an historischem Differenzierungsvermögen vermag auch zum Weg in den politischen Untergrund und politischen wie leiblichen Tod führen, zu Zeiten, in denen die politischen Rahmenbedingungen die offene politische Auseinandersetzung zwar be- aber nicht verhindern. Exemplarisch hierfür ist die Geschichte der ersten Generation der RAF, in deren Analysen die verschiedenen Phasen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft – Weimar, Faschismus und Bundesrepublik – zu einem einzigen Gewalt- und Terrorzusammenhang amalgamierten, so daß als Strategie des antiimperialistischen Kampfes die »Eskalation der Konterrevolution« verfolgt wurde, damit »der Feind sich kenntlich macht, sichtbar – und so, durch seinen eigenen Terror, die Massen gegen sich aufbringt, die Widersprüche verschärft, den revolutionären Kampf zwingend macht.« – Ulrike Meinhof 1974.<sup>1</sup>

Bezogen auf mein Thema, der nahezu 200jährigen Vorgeschichte des heutigen § 129a StGB heißt dies, daß ein begriffsgeschichtliches Panoptikum der Vereinigungs-Straftatbestände nicht ausreicht, will mensch einen triftigen gegenwartsbezogenen Blick zurück auf die Vorgeschichte unseres derzeitigen § 129a StGB werfen.

In Erinnerung zu bringen ist – neben dem sich wandelnden historischen Hintergrund im Übergang von der absolutistischen zur bürgerlichen Gesellschafts- und Herrschaftsformation und ihrer heutigen Spätphase – auch die Anwendungspraxis der Vereins- und Organisationsdelikte. Es ist nicht der Begriff der »terroristischen Vereinigung«, der strafverfolgt und verurteilt, so wie es nicht der Begriff des Hundes ist, der beißt. Es ist der in spezifischer Weise abgerichtete und belohnte leibliche Hund, der seine Opfer sucht und ihnen mehr oder weniger große Wunden beibringt.

Leicht zu ahnen: ich spreche von RichterInnen, StaatsanwältInnen und PolizistInnen. Archäologie des politischen Strafrechts zu betreiben heißt vor allem, auch die alltägliche Anwendung dieser politischen Waffe zur Kriminalisierung des politischen Dissenses durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit in die Darstellung und Wertung einzubeziehen. Mit Amtsautorität und öffentlichem Glaubwürdigkeitsbonus ausgestattet, haben sie ein nahezu unbegrenztes Definitionsmonopol darüber, was politische Kriminalität in konkreter heißen soll.<sup>2</sup>

Ein letzte Vorbemerkung, bevor ich zur Archäologie des § 129a komme.

## 2. Ein zentrales Merkmal des politischen Strafrechts

Gewiß gibt es politisch motivierte Straftaten wie Mord- oder Sprengstoffanschläge. Ihre strafrechtliche Verfolgung qualifiziert allein noch nicht entsprechende Strafverfahren als politische. Und ich kann – ich will es auch nicht – dem politischen System, in dem ich lebe, die Berechtigung absprechen, auf Bomben- und Mordanschläge mit strafverfolgerischen Maßnahmen zu reagieren.

Nur: um konkrete Rechtsverletzungen, um Angriffe auf Leib und Leben, Gesundheit und menschliche Integrität geht es bei den Vereinigungs- und Kommunikationsdelikten gerade nicht. Zur strafrechtlichen Ahndung manifester Rechtsverletzungen bedürfte es ihrer nicht.

Es sind Paragraphen, die – in den Worten des BGHs zum § 129 StGB – »eine Strafbarkeit bereits weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen« begründen sollen.<sup>3</sup>

Was liegt aber »weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen«? Es ist der Bereich des prinzipiell erlaubten Verhaltens, des an sich legalen Handelns und Redens. Dies qualifiziert diese Tatbestände als Elemente politischen Strafrechts. Sie dienen dazu, nicht allgemeine Rechtsgüter zu schützen sondern in justizförmigen Verfahren politischer GegnerInnen auszuschalten, bevor sie gegebenenfalls politisch zu gefährlich werden könnten. Dafür hat sich der Begriff »politische Justiz« eingebürgert.

Ein solcher präventiver Ansatz verlangt tatbestandlich möglichst weit und unbestimmt gefaßte rechtsdogmatische Formulierungen, verlangt die Subjektivierung des Strafrechts, den Wechsel von einem Tat- zu einem TäterInnenstrafrecht, da nicht erst konkrete Handlungen im Sinne von manifesten Rechtsverletzungen die Strafbarkeit begründen sollen, sondern der bestimmten Handlungen und Äußerungen unterstellte politische Sinn.

Diese tatbestandliche Offenheit hat zur Folge, daß nicht der semantische Inhalt dieser Paragraphen über ihre Anwendung entscheidet, sondern erst die faktische Anwendung dieser Paragraphen ihren Inhalt definiert. Dies begründet das Phänomen, daß sehr unterschiedliche politische Systeme auf nahezu identische Rechtsformeln zurückgreifen können und die Opfer von Gestern als an Herrschaft heute mitbeteiligte ohne Angst vor einer neuen, eigenen Opferrolle willens sein können, Paragraphen des politischen Strafrechts ihren Segen und ihre Zustimmung zu geben, denen sie daeinst selbst unterlagen – ich meine die SPD.

Wer also wissen will, worum es bei den sogenannte Vereinigungs- und Kommunikationsdelikten des politischen Strafrechts geht, sollte nicht nur auf den Gesetzestext, sondern vor allem auf die Nutzung durch PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen schauen.

Ich will es an dieser Stelle mit diesem holzschnittartigen Hinweis zum politischen Strafrecht belassen. Im Resümee komme ich nocheinmal darauf zurück.

## 3. Die rechtsdogmatischen Wurzeln der Organisations-/ Vereinigungsdelikte

Eingangs erwähnte ich bereits das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794. So unmodern es heute auf eineN wirken muß in seinem geringen Abstraktionsgrad, zu Teilen sich eher wie eine Beschreibung sozialer Situationen lesend denn wie ein Gesetzestext, so sehr markiert es gerade den Übergang zur modernen Gesellschaft – den Wechsel von personalisierten zu versachlichten Herrschaftsbeziehungen und deren gewaltbewehrte Absicherung.

Der 20. Titel (»Von den Verbrechen und Strafen«), 2. Abschnitt hat die redaktionelle Überschrift »Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere«. Das traditionelle politische Verbrechen, das auf die Person und Machtstellung der/des absolutistischen HerrscherIn bezogene Majestätsverbrechen, beginnt, sich zum abstrakten Staatsverbrechen zu wandeln.

An die Stelle des Schutzes der Herrschaftsstellung einer Person tritt – modern gesprochen – die öffentliche Sicherheit, der Schutz des Staates. Das ALR enthält bereits die Trennung zwischen Hoch-<sup>4</sup> und Landesverrat<sup>5</sup> und im 4. Abschnitt des 2. Teil – die §§ 184 und 185 – eine

Strafdrohung für heimliche Verbindungen, »wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten.«

Hieran knüpfen – im Sinne einer Konkretisierung – dann auch die strafrechtlichen Tatbestände des 1798 erlassenen preußischen »Edikt(s) wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden könnten« an – in der Literatur übereinstimmend als die erste zentrale Fassung der sogenannten Verbindungsdelikte gewürdigt. Das Edikt selbst war eine unmittelbare Reaktion auf die politischen Ausstrahlungen der französischen Revolution – ein Edikt, das, per Verordnung vom 6. 1. 1816 erneuert, nun zur normativen Grundlage insbesondere der Verfolgung studentischer Verbindungen wurde.

Das Edikt von 1798 konkretisierte die Regelungen des ALR über unerlaubte Verbindungen und qualifizierte sie in §2, Abs. 1 als jene

*»deren Zweck, Haupt – oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten ... Berathschaltungen in welcher Absicht es sey, anzustellen;«*

Als TäterInnen wurden StifterInnen, im modernden Sprachgebrauch als GründerInnen, Mitglieder (»die Theilnahme«) und jene benannt, die solche Verbindungen fortsetzen. Noch nicht eingeführt war die Unterstützung und Werbung. Zugleich begründete das Edikt eine Denunziationspflicht und eine Denunziationsprämie (im Sinne der Straffreiheit) für jene, die solche geheime Verbindungen den Polizei-Behörden des Ortes vermelden, bevor diese davon Kenntnis hatten.

Hinzuweisen ist, daß auch für den §129a StGB nach §138 II StGB eine Anzeigenpflicht besteht – und zwar gerade für die Tatbestände des Werbens und der Unterstützung.<sup>6</sup>

Im Kern war dieses Edikt der juristische Ausdruck des Versuchs, das Politikmonopol der/ des absolutistischen HerrscherIn respektive – kraft des monarchischen Prinzips – des Staates gegenüber der Gesellschaft zu verteidigen – d.h. zu schützen vor den politischen Teilhabeansprüchen der sich entwickelnden und in ihren politischen Forderungen durch die französische Revolution inspirierten bürgerlichen Gesellschaft.

Der bürokratische Ausdruck des Versuchs, das absolutistische Politikmonopol zu retten, war hingegen die Institutionalisierung einer politischen Polizei als Zentralbehörde, die den Staatsschutz im gesamten Territorium dirigieren sollte – in Preußen seit 1809 mit der Gründung des Berliner Polizeipräsidiums durch Justus Gruner als »Schöpfer der Geheimen preußischen Staatspolizei« vorangetrieben.<sup>7</sup> Für diese Leistung bekam er später den Adelstitel.

In der historischen Konkretion war es zunächst gerade die national gefärbte Politisierung unter dem Eindruck der napoleonischen Okkupation deutscher Territorialstaaten, die in der Folgezeit die politische Vereinsbildungs beförderte, zu geheimen Bünden und Vereinen führte und schließlich zum Erfolg der 1813 beginnenden anti-napoleonischen Befreiungskriege beitrug. Deutsche FürsteInnen sahen sich gar veranlaßt, sich in »Aufrufen an das Volks« zu wenden – für das bisherige Verhältnis von HerrscherIn und UntertanInnen ein schier unerhörter Vorgang. So entwickelte sich eine politisierte Öffentlichkeit, die einerseits mit die Voraussetzungen schuf für den Erfolg der anti-napoleonischen Befreiungskriege, darüber hinaus aber selbständig weiterlebte – das monarchische Prinzip infrage zu stellen begann und so die Furcht vor den Revolutions- und Umsturzparteien nährte. Friedrich Wilhelm der III sah diesen Zusammenhang sehr genau (vielleicht auch nur seine SchreiberInnen) und formulierte 1819:

*»Die öffentliche Meinung und der lebhafteste Antheil des Einzelnen an dem Errettungskampfe – die Thätigkeit vieler, die an demselben theil nahm – sucht nach dessen Beendigung neue Gegenstände der Wirksamkeit auf, und richtet sie auf Dinge im Innern.«<sup>8</sup>*

Und in der Tat, das »Jahrhundert der Revolutionen« brach in Gesamt-Europa an. Der neuen Erfahrung einer mobiler werdenden und politisierten Gesellschaft, die ihre eigene Öffentlichkeit vermittels der Publizistik und des Vereinswesens zu entwickeln begann, entsprach auf staatlicher Seite der Aufbau einer zentralistisch organisierten, büromäßig betriebenen politischen Polizei.

Die Bekräftigung des preußischen Edikts von 1798 im Jahre 1816 verstärkte, da es erneut politische Vereinigungen in den Untergrund drängte, das Aufgabenfeld der politischen Polizei zur Kontrolle und Überwachung der Gesellschaft – ein durchaus auch moderner Wirkungszusammenhang.

Im August 1819, die politische Chance der Morde an dem Schriftsteller und Staatsrat in russischen Diensten Kotzebue und am nassauischen Regierungspräsidenten Ibell nutzend,<sup>9</sup> fanden in Karlsbad Ministerkonferenzen mit Teilnehmern von 10 deutschen Regierungen statt, deren Ergebnis die sogenannte Karlsbader Beschlüsse waren. Sie sollten vor allem die intellektuellen VorreiterInnen und TrägerInnen potentieller sozialer Bewegungen treffen und mundtot machen. Politisch war es eine Reaktion auf das Wartburgfest von 1817 und auf die Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft in Jena (1818).

Im Mainz wurde eine Centralbehörde zur systematischen Untersuchung der »revolutionären Umtriebe« errichtet. Die Mitgliedsstaaten verpflichteten sich, die bestehenden Gesetze gegen »geheime und nicht autorisierte Verbindungen« insbesondere an den Universitäten anzuwenden. Politische Verbindungen und öffentliche politische Diskussionen wurden verboten. Dies zwang zu »geheimen Verbindungen«, die wiederum jenseits konkreter Angriffe auf den staatlichen Herrschaftsanspruch unter Strafverfolgung gestellt wurden – eine durchaus zeitlose Logik der Kriminalisierung.

Eine nächste Etappe der verschärften Verfolgung vor allem studentischer Verbindungen folgte der Juli-Revolution des Jahres 1830 in Frankreich, die weit über Frankreich hinaus Wellen schlug. Das Hambacher Fest im Mai des Jahres 1832 – die erste politische Massenveranstaltung Deutschlands – vereinte zwischen 20 und 30.000 Menschen, die unter den schwarz-rot-goldenen Farben der Burschenschaften für die deutsche Einheit und gegen das monarchische Prinzip demonstrierten. Ein daraufhin schnell herbeigeführter Bundesbeschluß von 1832 bekräftigte für alle Bundesstaaten das Verbot sämtliche Vereine, die »politische Zwecke verfolgen«, das Verbot von Volksversammlungen und Volksfesten und begründete zugleich die Koordination der allumfassenden politischen-polizeilichen Überwachung gegen politische Vereine und die Presse.

Zentraler als Justiz und Gerichtsbarkeit wurde die Arbeit der Polizei bei der Überwachung und Verfolgung des politischen Vereinslebens sowie die administrative Verfolgung unterhalb der Gerichtsbarkeit. So galt in Preußen seit 1834, daß bei einer Ministerialkommission Regelanfragen bei BewerberInnen für den öffentlichen Dienst – seien es PfarrerInnen, LehrerInnen oder RechtskandidatInnen – zu stellen waren, um zu erkennen, ob Belastendes in Zusammenhang mit verbotenen politischen Verbindungen bekannt sei.<sup>10</sup>

Uns so sehr es auch zu gerichtlichen Exzessen kam – das per Kabinettsordre von 1835 für sogenannte Hochverratsprozesse ausschließlich zuständige Kammergericht in Berlin verurteilte 1836 etwa nahezu 200 BurschenschaftlerInnen zum Tode bzw. zu lebenslanger Haft<sup>11</sup> – so gilt

doch, daß die Masse der alltäglichen Repression nicht durch die Gerichte sondern auf Grundlage der Vereinsdelikte als Repressionslizenz durch die Polizei und Verwaltung betrieben wurde – Repression vor der Repression durch justizförmige gerichtliche Verfahren.

Zum einen spezialisierte Sondergerichte, auf deren Besetzung leichter Einfluß zu nehmen war als auf die der gesamten Gerichtsbarkeit, zum anderen politische Strafgesetze als de facto polizeiliche Ermächtigungsgesetze zur Bekämpfung der politischen Opposition durch das sich ausbildende System der politischen Polizei, dabei flankiert durch einen – in heutigen Begriffen »administrativen Verfassungsschutz« mit Regelanfragen bei BewerberInnen für den öffentlichen Dienst-

Dies sind bereits in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Konturen des sich herausbildenden, uns heute so vertrauten rechtsstaatlichen Staatsschutzsystems. Es sind keine systemfremden sondern genuine Elemente deutscher Rechtsstaatstradition.

Nur, wie begrenzt erscheint im Rückblick etwa das Wirken der politischen Polizei und ihrer 2. Zentrale in Gestalt der »Frankfurter Zentraluntersuchungsbehörde«, deren Aufgabe Metternich als die des »Bundesverfassungsschutzes«<sup>12</sup> definierte. Als eine unmittelbare Antwort auf den Frankfurter Wachensturm in der Nacht vom 3. zum 4. April 1833 war sie 1833 gebildet worden und hatte 1842, als sie ihre Tätigkeit einstellte, ganze 2.140 verdächtige Personen registriert.

Allein das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin -West führt derzeit einen Aktenbestand über ca. 100.000 BürgerInnen dieser Hälfte Berlins.

Aber zurück zur Begriffsgeschichte: Der Begriff der »kriminellen Vereinigung«, der erst von der sozial-liberalen Koalition 1976 durch den der »terroristischen« schöpferisch weiterentwickelt worden ist, geht auf ein preußisches Gesetz aus dem Jahre 1838 zurück. Es faßte neben den geheimen und staatsfeindlichen Verbindungen nun auch jene rechtsdogmatisch – mit der Intention der Strafverschärfung – deren Zweck ein Vergehen oder Verbrechen sei. Wem aber oblag das Definitionsmonopol über die politischen Verbrechen?

Ungeachtet aller strafrechtlichen und vor allem der Anstrengungen der politischen Polizei, der Zensurbehörden etc. – Unruhen, Vereinsbildungen und revolutionäre Bestrebungen ließen sich nicht unterbinden und kulminierten in der 1848er Revolution. Zwar war das »Kommunistische Manifest« des Jahres 1848 mit seiner berühmten Formulierung »ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Kommunismus« – zu diesem Zeitpunkt eher eine Prognose denn Diagnose<sup>13</sup> – gleichwohl, es dauerte nur noch wenige Jahrzehnte, bis das Gespenst des Kommunismus für nahezu ein Jahrhundert in der Tat alle staatlichen Abwehranstrengungen auf sich konzentrierte – mit den Sozialisten-Gesetzen als einem ersten Höhepunkt.

Obwohl nach 1848 erneut eine Restaurationsperiode eingeleitet wurde – das politische Vereinsleben insgesamt konnte nicht mehr verboten werden. Der bis zur Jahrhundertmitte gemachte Versuch, das politische Vereinsleben und damit die politische Organisation der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft insgesamt zu unterbinden, war nicht nur deshalb fehlgeschlagen, weil die staatlichen Mittel hierfür nicht ausreichten. Die sich entwickelnde bürgerliche Gesellschaft und das staatliche Regime waren selbst angewiesen auf solche neue Formen der gesellschaftlichen Assoziation, waren angewiesen auf Öffentlichkeit als Transmissionsriemen der politischen Selbstorganisation, der Artikulation, der Formierung und Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen.

Mit Verordnung vom 6.4.1848 wurde den BürgerInnen Preußens die Vereinsfreiheit garantiert<sup>14</sup> – der alsbald – in einer erneuten Restaurationsperiode – eine »Verordnung zur

Verhütung des Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts« im Jahre 1850 folgte.<sup>15</sup> Gleichwohl – das Recht zur politischen Vereins- und Parteienbildung wurde prinzipiell anerkannt. Nicht mehr die politische Organisation der Gesellschaft an sich wurde verfolgt, sondern spezifische politische Inhalte spezifischer Vereins- und Parteienbildungen – der Schritt in die Modernität, der Schritt zu den Art. 9 und 21 des Grundgesetzes.

Das politische Vereinsleben sollte nicht mehr verboten – jedoch systematisch über Regelungen des Vereinsrechts überwacht werden. Die präventiver Kontrolle des Vereinslebens oblag nun über Anmeldepflichten und Protokollvorlagen etc. der Polizei – die strafrechtliche Kontrolle konnte reduziert werden.<sup>16</sup>

Die 1848er Revolution hatte aber auch der bürgerlichen Gesellschaft im engeren Sinne deutlich ins Bewußtsein gebracht, daß aus ihrem Schoße eine neue Klasse geboren war, die zu fürchten sie allen Anlaß hatte, so daß ihre Bereitschaft, mit der staatlichen Bürokratie und dem preußischen Junkertum Bündnisse bei der Abwehr von Emanzipationsansprüchen einer neuen, unterbürgerlichen Klasse einzugehen, fortan deutlich wuchs. Der Streit um die eigene politische Teilhabe wurde zugleich verbunden mit der Ausgrenzung der nichtbürgerlichen Schichten oder Klassen – klassenunspezifisch Frauen eingeschlossen.

Begriffsgeschichtlich interessant für die weitere Entwicklung der strafrechtlichen Verbindungstatbestände ist das preußische Strafgesetzbuch des Jahres 1851:

§98 stellte die Geheimverbindungen unter Strafe, §99 die staatsfeindliche Verbindung. Beide Straftatbestände wurden als §§128 und 129 StG im Jahre 1871 ins Reichs-Strafgesetzbuch aufgenommen – endlich sind wir nun beim §129 StGB.

Wirksam wurden diese Paragraphen vor allem mit Verabschiedung der sogenannten Sozialisten-Gesetze des Jahres 1878 – ein Ausnahmegesetzgebung, deren Verlängerung 1890 scheiterte, ohne daß damit die Repression gegen die SozialistInnen zum Ende gekommen wäre.

Juristisch interessant ist an dieser Phase, daß sie unseren heutigen §129a-InterpretInnen im roten Talar die ersten Interpretamente lieferte zum Verbindungsbegriff – also etwa die Unterordnung der/des Einzelnen unter den Mehrheitswillen, ein gewisses Maß an Organisation und Dauerhaftigkeit der Verbindung etc.

Und auch schon das Konstrukt der »Teilverbindung« innerhalb einer Partei – derzeit bedeutsam im sogenannte Kurden-Prozeß – wurde in diesen Jahren entwickelt.

Immerhin: Während das KPD-Verbot des Jahres 1956 auch die politische Repräsentation dieser Partei im Bundestag ausschloß, waren die JuristInnen des Bismarckschen Reiches bei der Nutzung der Sozialisten-Gesetze in diesem Punkte moderater – soweit gingen sie nicht. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages gab es weiterhin – und sie wuchs unter der Fuchtel dieses Ausnahmegesetzes.

Was sich auch für diese Periode zeigte:

Das politische Sonderstrafrecht war, ungeachtet eine Vielzahl von Gerichtsverfahren, in erster Linie »ein polizeiliches Ermächtigungsgesetz zur Niederhaltung des politischen Gegners«,<sup>17</sup> seine Anwendung in der Masse eher Sache der Polizei denn der politischen Justiz – so das Urteil von Blasius.<sup>18</sup>

Im Zeitalter der Massenparteien in jedem Einzelfall die politische Repression erst durch und mit dem gerichtsförmigen Verfahren wirksam werden zu lassen, hätte alle gerichtlichen Kapazitäten gesprengt.

Zudem, solange noch gewisse Verfahrensregeln und Garantien eingehalten werden müssen, eignet sich die rituelle Inszenierung politischer Prozesse mit der ihnen eigenen Personifizie-

rung politischer Gefahren nicht für Massenverfahren – ein Unterschied zu den stalinistischen Massenprozessen, bei denen Verfahrensregeln, die ein gewisses Maß der Offenheit des Verfahrensausganges noch zulassen, keine Rolle mehr spielten.

Daher wurden – und werden – förmliche politische Gerichtsverfahren im Regelfall auch nur »gegen politische Symbolfiguren mit einer gewissen Repräsentativität geführt« – wie U.K. Preuß unlängst zurecht konstatierte.<sup>19</sup>

Die mir zur Verfügung stehende Platz für diesen kurzen Ritt durch die Rechtsgeschichte verlangt einen Sprung.

Als weitere Etappen der 129a-Vorgeschichte zu nennen sind

- das Republikschutz-Gesetz der Weimarer Republik aus dem Jahre 1922, verabschiedet nach dem Mord an Walter Rathenau durch rechtsradikale Kreise,
- schließlich die Anstrengungen von JuristInnen im sogenannte Dritten Reich, auch noch den systematischen staatlichen Mord- und Totschlag in Paragraphen zu pressen.

Gleichwohl wäre es ein falscher Zungenschlag, Traditionslinien in das – und aus dem sogenannte Dritten Reich« ziehen zu wollen – so sehr es sie vorrangig personell, vor allem auch im Feindbild und sogar in einzelnen rechtsdogmatischen Regelungen des politischen Strafrechts von 1951 gibt.

Indes, die Differenz ist zu gewaltig – sie kann nicht deutlich genug betont werden.

Mit den Mitteln des Strafrechts innenpolitische GegnerInnen zu verfolgen und zu ächten, hat seine Kontinuität. Der Bruch liegt in der Singularität des präventiven Massemordens und in dem Verzicht auf alle verfahrensrechtlichen Garantien, die für das politische Strafverfahren seit seinen »formative years« zu Beginn des 19. Jahrhunderts – wie begrenzt auch immer – galten und auch bereits im 19. Jahrhundert zu Konflikten zwischen der Exekutive, der politischen Polizei und der Justiz führten. Soweit im Faschismus gegenüber politischen Gegnern überhaupt justizförmige Verfahren praktiziert wurden, war es im Regelfall nur noch die pure Inszenierung, bei der der Ausgang von vorn herein feststand.

#### 4. Die §§129/129a unter der Herrschaft der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Als die Väter und Mütter des Grundgesetzes 1948/49 an der provisorischen Verfassung arbeiteten, verfolgten sie zunächst den Gedanken, auch das politische Strafrecht des Jahres 1871 neu einzuführen. Vor dieser Peinlichkeit scheuten sie letztlich zurück und hängten an das GG nur einen Art. 143 an, der den klassischen Hochverratstatbestand enthielt.

Immerhin, mit ihrem Konzept der sogenannte streibaren Demokratie unter dem Motto »Keine Freiheit den Feinden der Freiheit« – verfassungsrechtlich in den GG-Artikeln 9 (Verbot politischer Vereine), 18 (Verwirkung von Grundrechten) und 21 (Parteienverbot) ausgedrückt, leisteten sie ihren Beitrag, um Personen, Vereine und politische Parteien – soweit sie »systemkritisch« waren, politische Wirkungsmöglichkeiten zu nehmen. Von den BürgerInnen wurde fortan nicht nur legales, sondern politisch loyales Verhalten abverlangt. D.h., auch ohne daß sie, respektive politische Vereinigungen und Parteien gegen Straftatbestände verstießen, erlaubten die Art. 9, 18 und 21 des GG, die politischen Handlungsmöglichkeiten durch Verbote und die Suspendierung politischer Grundrechte einzuschränken<sup>20</sup> – die Freiheitsfallen des Grundgesetzes, wie es Ridder nannte<sup>21</sup>.

Zwar sollte – dem Grundgesetz des Jahres 1949 gemäß – nur das Bundesverfassungsgericht darüber befinden, wer als Verfassungsfeind in seinen politischen Artikulationsmöglichkeiten

und seinen Assoziationschancen behindert werden sollte. Nur dann wäre der staatsschützerische Ertrag nun in der Tat zu gering gewesen – oder das Bundesverfassungsgericht in seinen Kapazitäten restlos überfordert, hätte es abarbeiten müssen, was in der Folgezeit des Kalten Krieges an massenhafter Verfolgung innenpolitischer GegnerInnen in unserem Lande für notwendig befunden wurde.

So war es ohne Zweifel politisch klug, die hohen verfassungsrechtlichen Garantien des GGs für die Verwirkung von Grundrechten damit zu unterlaufen, daß mensch 1951 ein neues politisches Strafrecht verabschiedete. Für die Detailarbeit belastete es nicht das Bundesverfassungsgericht sondern die politischen Kommissariate der Polizei, die MitarbeiterInnen der Verfassungsschutzämter, die neuen – präziser: meist alten – politischen StaatsanwältInnen und in entschieden geringerem Maße die Männer in den roten Roben bei den sogenannte 74a-Kammern der Oberlandesgerichte.

Bekanntlich gliederte Art. 74a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, eingeführt mit dem 1. Strafrechtsänderungs-Gesetz des Jahres 1951, die Zuständigkeit für politische Delikte aus dem System der allg. Zuständigkeitsregelungen der Gerichtsbarkeit aus und konzentrierte diese Verfahren bei besonderen Kammern der OLGs, damit »die Rechtssprechung der Strafkammern in diesem Sonderbereich besonders zuverlässig« würde, wie es der Vertreter des Bundesministerium für Justiz im Rechtsausschuß des Bundestages 1951 formulierte.<sup>22</sup>

Es galten alte Ängste: daß nämlich die der staatlichen Ordnung drohenden Gefahren »zunehmend von den Menschen als Mitgliedern eines Kollektivs, von Organisationen« ausgehe, wie es in der Begründung des Strafrechtsänderungs-Gesetzes aus dem Jahre 1950 hieß.<sup>23</sup>

Und so wurde gerade die Neufassung der Organisationsdelikte zum zentralen Punkt des neuen politischen Strafrechts, mit dem »Freiheitsopfer« gebracht werden sollten, um die Freiheit zu schützen, wie es Justizminister Dehler formulierte.

Soweit es den §129 StGB betraf, trennte mensch sich 1951 von der Fassung des Jahres 1851/1871. Der Begriff »Verbindung« wurde durch den der »Vereinigung« ersetzt.

Gewichtiger klang, daß nicht mehr die »Verhinderung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung« als strafbar klassifiziert wurde (wie im alten §129 StGB), sondern das Ziel, »strafbare Handlungen« zu begehen.

Fürwahr ein Rechtsfortschritt – hätten nicht die Abgeordneten des ersten Deutschen Bundestages – mittenmang jene Fraktion, deren frühere ParteigenossInnen einst mit dem §129 StGB des Jahres 1871 hinreichend drangsaliert worden waren – zugleich neu definiert, was alles als »kriminelle Straftaten« zu gelten habe, darunter die Paragraphen:

- §90a StGB (die Verfassungsverräterische Vereinigung, 1964 modifiziert und als »Verstoß gegen das Parteienverbot« redaktionell deklariert)<sup>24</sup>
- §91 »Verfassungsverräterische Zersetzung«
- der §96 »Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole«
- der §97 »Verunglimpfung von Staatsorganen«
- und einiges mehr.

Es gab mithin hinreichend Anknüpfungspunkte, ein denkbar vielfältiges Waffenarsenal im Bereich neu geschaffener Meinungsäußerungsdelikte, um politische Vereinigungen als »kriminelle« zu definieren, um sie dann vermittels des §129 respektive des §128 (»Geheimbündelei – die Teilnahme an eine Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll«) der Verfolgung preiszugeben.

Der vielleicht größte Rechtsfortschritt für die StaatsschützerInnen lag jedoch darin, daß nun im §129 StGB auch die »Unterstützung« inkriminiert wurde, so daß auch noch der letzte

Mitläufer zu packen war. Im Ergebnis kamen bereits 1951 zeitgenössische Juristen zu der Schlußfolgerung, daß der Unterschied zum alten 129 StGB »nicht groß« sei.<sup>25</sup>

Was neu war, der 129 StGB erhielt erstmals bereits in seiner redaktionellen Überschrift eine kraftvolle Wertung »Kriminelle Vereinigung« – wohl auch der semantische Versuch, das Motiv der politischen Verfolgung zu leugnen, also die politische Ächtung zu entpolitisieren.

Verwirrend wirkte sich der Begriff der »kriminellen Vereinigung« erst in den siebziger Jahren aus. KriminalistInnen nahmen ihn wörtlich und wollten endlich, daß nun auch wirklich »Kriminelle Organisationen« und nicht nur politische GegnerInnen unter die Obhut der Strafbestimmung für »kriminelle Vereinigungen« kommen dürfen sollten.<sup>26</sup> Diese Narren – sie wären in Gefahr gelaufen, auch noch Parteispendenwasch-Vereine mit Hilfe des § 129 StGB zu verfolgen, und einen Grafen Lamsdorf wegen Werbung – wenn nicht gar Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – in U-Haft zu nehmen.

Kraftvoll wurde dieses »politische Strafrecht neuer Art« wie es Copic nannte<sup>27</sup>, in den folgenden 15 Jahren genutzt. Und wieder erwies es sich vorrangig als Ermächtigungsgesetz für polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Repressionen unterhalb gerichtlicher Verfahren und damit begrenzter Verfahrenssicherungen. Nahezu ausschließlich nach links – d.h. gegen die KPD und ihrem Umfeld – führte die politische Justiz ca. 125.000 Ermittlungsverfahren bis Mitte der sechziger Jahre durch. Gerichtsfest – d.h. zur Verurteilung – reichte es in diesem Zeitraum nur in ca. 5,5 Prozent der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.<sup>28</sup>

Um die Tatbestandsalternative »Werbung« wurde der § 129 StGB 1964 bereichert. Der politischen Intention nach sollte 1964 »im Zuge der Novellierung der Organisationstatbestände durch das neue Vereins-Gesetz« der Versuch unternommen werden, »im § 129 neuer Fassung eine Bremse gegen die Fortführung der Rechtsprechung des BGHs zu § 129 alter Fassung einzubauen« – so Copic.<sup>29</sup> Jedoch wurde mit der Einbeziehung der neuen Tatvariante »Werbung« im Ergebnis die Anwendungsbreite des § 129 StGB noch ausgedehnt.

Nach einer Phase der Liberalisierung des politischen Strafrechts in den 60er Jahren, nach einer Liberalisierung auch des Demonstrations-Strafrechts und einer politischen Befriedungsamnestie für Demonstrations-»Straftäter« zu Beginn der 70er Jahre wendete sich alsbald das politische Klima. Die sozial-liberale Koalition, im Übergang von den 60er zu den 70er Jahren von gesellschaftlichen Demokratisierungsansprüchen profitierend und in die Regierungsmacht gebracht, reagierte in den folgenden Jahren in panischer Angst vor sich nicht auf den Parlamentarismus reduzierenden politischen Vorstellungen und Ansprüchen mit staatschützerischer Hochrüstung. Im Jahre 1972 kam es zum sogenannte Radikalerlaß, das Personal der Staatsschutzapparate wie das der Ämter für Verfassungsschutz oder das der Staatsschutzabteilung des BKA etc. wurde verdoppelt und verdreifacht. Ohne Zweifel politisch begünstigt wurde dieser innere Rüstungsprozeß durch jene Politik der RAF, mit der – wie es Ulrike Meinhof ausdrückte – die »Eskalation der Konterrevolution« herausgelockt werden sollte. Zu erinnern ist an jene Serie politisch motivierter Bomben- und Mordanschläge, die im Herbst des Jahres 1977 mit der Schleyer-Entführung und Ermordung, dem »Tod in Stammheim« und der Entführung einer Lufthansa-Maschine sowie dem Einsatz des GSG 9 in Mogadischu kulminierte.

Parallel zum Stammheimer Verfahren wurde seit 1974 zunächst für politische Strafverfahren eine Sonder-Strafprozeßrecht ausgebaut. Wenige Jahre später, mit dem Gesetz vom 18. August 1976, wurde neben weiteren strafprozessualen Verschlechterungen der Verteidigungssituation in politischen Verfahren in systematischer Analogie zum § 129 StGB der § 129a StGB (Bildung, Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) vom Bundestag

verabschiedet. Zu den Details der rechtsdogmatischen Konstruktion des § 129a StGB und der konturenlosen Auslegung durch die BGH-Rechtsprechung kann auf den Beitrag von Heinz Giehring verwiesen werden. Festzuhalten ist, daß gerade die Rechtsauslegung der §§ 129/129a durch den BGH in den folgenden Jahren ihren eigenständigen Beitrag leistete, um die mehrfache Funktion dieses Paragraphen wirksam werden zu lassen:

Zum 1. als Instrument strafprozessualer Beweisvereinfachung dort, wo den Gerichten der Nachweis einer konkreten individuellen Beteiligung an einzelnen Delikten nicht gelingt, also eine Verurteilung nach herkömmlichen Recht nicht möglich wäre.<sup>30</sup>

Zum 2. als Grundlage für die Haft in der Haft, also jene berichtigten »isolierenden Haftgründe«, wie der BGH die Isolierhaft bezeichnet (BGHSt 26, S.228 ff.)

Zum 3. als Ermittlungsparagraph, der der Polizei auf Grundlage der mit dem § 129a verwickelten strafprozessualen Sonderermittlungsbefugnisse ein schier unbegrenztes Arsenal an Ausforschungsmöglichkeiten in die Hand gibt.<sup>31</sup>

Zum 4. als Instrument der Repression im Vorfeld der gerichtlicher Verurteilung. Hausdurchsuchungen und Festnahmen, Kontrollen von jederman an Kontrollstellen, extensive U-Haft unter erleichterten Voraussetzungen (Vorwurf einer Straftat nach § 129a als absoluter Haftgrund) wie insgesamt eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren, die habhafte Spuren und motivstiftende Erfahrungen bei den Betroffenen und ihrem politischen Umfeld hinterlassen, auch wenn es nur in den seltensten Fällen zur Verurteilung kommt, qualifizieren den § 129a als vielfältig genutztes Instrument politischer Bestrafung durch Polizei und StaatsanwältInnenschaft ohne Schuldnachweis.

Verschiedene Versuche der Fraktion »Die GRÜNEN« im Bundestag, die §§ 129/129a ersatzlos streichen zu lassen wie ein halbherziger Versuch der SPD-Bundestagsfraktion, den § 129a zu entschärfen, schlugen in den 80er Jahren fehl.

Vielmehr wurde mit dem »Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus« vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2566) die Strafdrohung für Gründer, Mitglieder, Rädelsführer und Unterstützer terroristischer Vereinigungen erhöht und der Umfang der Katalogstraftaten erweitert. Die Aufnahme der §§ 305a, 315 I und 316 I StGB in die Katalogstraftatbestände des § 129a sollte, so auch die amtliche Begründung, neue Aktionsformen militanter Kleingruppen seit den 80er Jahren treffen. Auch hier ging es wesentlich darum, die strafprozessualen Sonderbefugnisse des § 129a (Telefonüberwachung, absoluter U-Haft-Grund etc.) gegen diese neuen Formen politischen Widerspruchs nutzen zu können.

## 5. Ein Resümee

Eingangs habe ich gegen einen geschichtsblinden Ritt durch die Rechtsgeschichte polemisiert, der nur noch die Wiederholung des immer Gleichen wahrzunehmen in der Lage ist. Gleichwohl mag in dieser zur Kürze verpflichteten skizzenhaften Darstellung von 200 Jahren Geschichte politischer Organisationsdelikte eben jenes – eine in der Tendenz undifferenzierte Geschichte des immer Gleichen – herausgekommen sein. Daher abschließend einige systematische Anmerkungen zur Entwicklung und zu den Eigenarten des politischen Strafrechts, der politischen Justiz.

Seit der Herausbildung moderner Staatlichkeit im Übergang zum 19. Jahrhundert finden wir die Verfolgung innenpolitischer GegnerInnen in Form justizförmiger Verfahren nach vorher festgelegten Regeln. Für solche justizförmigen Verfahren mit dem Ziel, innenpolitische Gegner auszuschalten, hat sich der Begriff politische Justiz eingebürgert. So sehr diese

Verfahren der Herrschafts- und Machtsicherung dienen, so sehr gilt auch, daß sie als justizförmige Verfahren ein Element der Selbstbeschränkung von Macht enthalten, d.h., entsprechende Verfahren die prinzipielle Chance eines offenen Ausgangs der gerichtlichen Verhandlung enthalten. Die Regierung/ Exekutive kann sich nicht im voraus über den Ausgang der Verfahren sicher sein. Dies allein qualifiziert entsprechende Verfahren als rechtsstaatliche.

Im Gegensatz hierzu haben das faschistische und das stalinistische Herrschaftssystem jede Form justitieller Selbstbegrenzung von Herrschaft aufgegeben, standen die Ergebnisse politischer Strafverfahren – seien es die stalinistischen Schauprozesse in der Sowjetunion oder in der DDR, seien es die Prozeßinszenierungen Freislers während des sogenannten 3. Reiches – von Beginn an fest. Der politischen Justiz in diesen Systemen fehlte jedes Element herrschaftlicher Selbstbegrenzung von Macht – vor allem aber wurden millionen Menschen ohne jedwede Chance der Verteidigung in Haft genommen und ermordet.

Nur können diese Systeme auch keinen Maßstab liefern, an dem die politische Justiz der Bundesrepublik zu messen wäre. Sie ist zu messen an den Verfassungsversprechen eines gewaltenteiligen, bürgerlichen Verfassungsstaates.

Während die liberalen Kräfte des 19. Jahrhunderts darum stritten, den strafrechtlichen Staatsschutz zu begrenzen auf die Abwehr gewalttätiger Angriffe gegen die staatliche Ordnung (Hochverrat) und auf Schutz der äußeren Integrität (Landesverrat), rief die autoritär verfestigte Demokratie der Bundesrepublik seit den frühen 50er Jahren den »Präventivkrieg gegen politische Abweichler« aus, wie es Copic bezeichnete. Dies erfolgte nicht nur deklaratorisch sondern durch entsprechende Paragraphen eines Gesinnungsstrafrechts und ein sie nutzendes Sonder-System des politischen Staatsschutzes. Bei der Ausgestaltung dieses Staatsschutzsystems wurde auf Elemente zurückgegriffen, die bereits zu Zeiten vordemokratisch begründeter politischer Ordnungen gerade zur gewaltbewehrten staatlichen Abwehr demokratischer Ansprüche entwickelt wurden. Diese Elemente sind im einzelnen:

- Ein auf Prävention zielendes politisches Strafrecht, das weit im Vorfeld konkreter Rechtsverletzungen ansetzen soll und daher systematisch brechen muß mit allen rechtsstaatlichen Kriterien eines normklaren, das Bestimmtheitsgebot erfüllenden Tatstrafrechts.
- Ein System von Sonderzuständigkeiten für den Bereich des politischen Staatsschutzes (Generalbundesanwaltschaft, die Staatsschutzkammern bei den Oberlandgerichten etc.), da dort, wo es um die Verfolgung politischer GegnerInnen und Gesinnungen geht, es offensichtlich nicht nur auf die Gesinnung der Verfolgten sondern gleichermaßen auf die der VerfolgerInnen ankommt, auf die Einfluß zu nehmen der Weg über organisatorische Sonderzuständigkeiten schon immer ein probates organisationssoziologisches Mittel war.
- Ein politisches Sonder-Strafprozeßrecht mit Beweisvereinfachungsregelungen, erleichterten Voraussetzungen für die U-Haft, extremen Behinderungen der Verteidigung etc. ergänzt des politische Strafrecht. Es weicht von der sonstigen Systematik des Strafverfahrensrechts in soweit ab, als es die Parallelität zwischen der Stärke eines Verdachts und der Schwere des Tatvorwurfs und den zulässigen, gestaffelten Ermittlungsmaßnahmen und Grundrechtseingriffen aufhebt – und damit die strafprozessuale Ausformung des Verhältnismäßigkeitsprinzips systematisch aushebelt.
- Zwar dienen gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Sonderzuständigkeiten sowie das Sonderstrafprozeßrecht für politische Verfahren ohne Zweifel dazu, daß zentrale Element rechtsstaatlicher politischer Justiz, die prinzipielle Offenheit des Verfahrensausganges, einzuengen. Solange aber gerichtliche Verfahren als öffentliche und kontradiktorisch zwischen Verteidigung und Anklage geführte Strafverfahren ausgetragen werden und die Einhaltung von

vorher festgelegten Verfahrensregeln öffentlich kontrolliert und von der Verteidigung reklamiert werden kann, bleibt die Chance eines offenen Verfahrensausganges. Aber gerade diese Chance begründet ein weiteres Element rechtsstaatlicher politischer Justiz/rechtsstaatlichen Staatsschutzes.

• Gemeint ist die Funktion des polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens im Bereich des politischen Staatsschutzes als Ersatzstrafe, als Ermächtigung zur Repression, die die gerichtlichen Verfahrenskontrollen und -sicherungen unterläuft. Dies ist keine Folge des »Mißbrauchs« der Straftatbestände des politischen Strafrechts und politischen Strafverfahrensrechts durch Polizei und StaatsanwältInnenenschaft, sondern integraler Bestandteil eines solchen rechtsstaatlichen Systems des politischen Staatsschutzes. Es ist seine normale Logik, in der noch im Unterlaufen rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien deren Wirksamkeit als Bremsen anerkannt wird.

Die gerichtliche Verurteilung von politischen RepräsentantInnen und Symbolfiguren ist exemplarisch notwendig – der Rest ist Angelegenheit staatlicher Repression im Vorfeld durch Polizei und StaatsanwältInnenenschaft, die weit weniger vor der Öffentlichkeit und damit unter Kontrolle der Öffentlichkeit sich vollzieht als ein förmliches Gerichtsverfahren. So wird die politische Gerichtsbarkeit entlastet, der abschreckende Effekt gleichwohl erreicht.

Dies weist geradezu exemplarisch auch die praktische Nutzung des §129a aus. Schon bei der KommunistInnenverfolgung der 50er und 60er Jahre zeigte sich ein absolutes Mißverhältnis zwischen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Verurteilungen<sup>32</sup>. Daß dieses Mißverhältnis noch übertroffen werden kann, demonstriert die Nutzung des §129a als Ermächtigung zur polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ersatzstrafe. Eine Statistik der Bundesregierung nennt zwischen 1980 und 1987 bundesweit knapp 2.700 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach §129a. Ausschließlich wegen des Organisationsdelikts verurteilt – also wegen Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung – wurden im selben Zeitraum ausweislich dieser Statistik nur 30 Personen.<sup>33</sup> Kaum mehr als 1% aller Ermittlungsverfahren erwiesen sich in soweit als »gerichtsfest« – und dies, obgleich der BGH in seiner Auslegungspraxis des §129a schier grenzenlos war. So sind die kaum öffentlicher Beobachtung und Kontrolle unterliegenden polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsprozeduren und Sanktionsmöglichkeiten zum eigentlichen Kern des rechtsstaatlichen Staatsschutzes im Bereich der §129a-Verfahren geworden – der verdeckte Rechtsbruch.

Aus der Tatsache der Ausschaltung innenpolitischer GegnerInnen mit justizförmigen Mitteln, auch aus der Tatsache kontinuierlich die politische Justiz begleitender eklatanter Rechtsbrüche – ein exemplarisches Beispiel ist der Schmücker-Prozeß – die Schlußfolgerung zu ziehen, zwischen dem politischen System der Bundesrepublik und dem des deutschen Faschismus, zwischen den justizförmigen Staatsschutz-Verfahren im deutschen Faschismus und in der Bundesrepublik gäbe es nur einen tendenziellen Unterschied, ist eine auch politisch kontraproduktive Blindkritik, die unterschlägt:

- daß das politische System der Bundesrepublik unbeschadet aller z.t. massiven Einschränkungen und Lähmungen auf einer liberal-demokratischen Verfassung aufbaut und Opposition, abweichendes Verhalten, Widerstehen, Pluralität in Maßen zuläßt.
- daß im Rahmen dieses politischen Systems gewaltenteilige Elemente und manche »checks and balances« eingebaut sind, die eine völlige Gleichschaltung der Justiz verhindern, so hanebüchen deren Urteile gerade in politischen Strafverfahren in der regel auch ausfallen. Jedoch ist nicht nur das politische System anders. Auch die Gesellschaft ist pluraler und liberaler angelegt. Anders wären all die BürgerInneninitiativen, die sogenannte neuen sozialen

Bewegungen unverständlich, die das »Gesicht« der Bundesrepublik erheblich verändert haben. Daß überhaupt außerparlamentarische Opposition verschiedener Art und unterschiedlichen Grades möglich ist, so schwach sie uns ihr Angehörigen scheinen mag, stellt eine Differenz ums Ganze zwischen der Bundesrepublik und etwa dem nationalsozialistischen Deutschland dar (auch übrigens, ohne sonst alle wichtigen Unterschiede einebnen zu wollen, zu allen stalinistisch-poststalinistischen Systemen).

## Anmerkungen

- 1 Rede im Baader-Befreiungsprozeß, hier zit. nach Dirk Blasius, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800 – 1980, Frankfurt/M 1983, S.142  
Meine Kontakte während der Kampagne zur Unterstützung der Ziele des letzten großen Hungesstreiks von politischen Gefangenen in der Bundesrepublik haben mir wieder sehr nahe gebracht, wie politisch brisant dieser Mangel an historischem Differenzierungsvermögen in bestimmten politischen Szenen auch gegenwärtig ist.
- 2 Wobei es heute zu den Nuancen des Systems der politischen Staatsschutzes gehört, semantischen Betrug zu betreiben und seinen Opfern selbst noch den Status des politischen Feindes abzusprechen. Dies geht soweit – eine Anekdote aus Berlin – daß in den 70er Jahren die politische Abteilung der Staatsanwälte mit Ehrengerichtsverfahren zu verfolgen suchte, die diese Abteilung als »politische Staatsanwaltschaft« bezeichnet hatten. Erst der Nachweis, daß diese Abteilung sich selbst in internen Schreiben als P-Abteilung bezeichnete, setzte dem ein Ende.
- 3 Urteil vom 11.10.1978 (BGH 28, 148)
- 4 Nach §92 hieß Hochverrat »ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes zielt.«
- 5 Nach §100 »heißt Landesverrätherei ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird«.
- 6 Da die von einer »terroristischen Vereinigung« geplanten konkreten Straftaten eh der Anzeigenpflicht nach §138 I StGB unterliegen, soll diese Anzeigenpflicht offensichtlich gerade für den Werbungs-»Tatbestand« greifen – ein Auffangtatbestand für nicht beweisbare sonstige Tathandlungen
- 7 Vgl. ausführlich Wolfgang Siemann, Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung – Die Anfänge der politischen Polizei 1806 – 1866, Tübingen 1985, S.60 ff.
- 8 Nachweis ebenda, S.181
- 9 Es ist überliefert, daß der österreichische Staatskanzler Metternich, zwei Wochen nach der Mordtat Sands, in einem Briefe formulierte: »Meine Sorge geht dahin, der Sache die beste Folge zu geben, die möglichste Partie aus ihr zu ziehen.«, Nachweis bei Blasius, 1983, S. 29
- 10 vgl. Siemann, 1985, S. 192 ff.
- 11 Die Todesstrafen wurden vom König teils in lebenslange Haft, teils in 30jährige Festungshaft umgewandelt.
- 12 Nachweis bei Siemann, 1985, S. 95
- 13 Eine von Blasius, 1983, entlehnte Formulierung
- 14 Dokumentiert in Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1961 ff., Bd.2, S.367
- 15 Preußische Gesetzes-Sammlung, 1850, S.277
- 16 Wie lebhaft das Interesse am Vereinsleben auch derzeit noch ist – ein unlängst getätigter begrenzter Blick in meine Berliner Verfassungsschutzakte ließ mich auf meine eigene Vereinsmeierei stoßen – da waren u.a. abgeheftet zwei Gründungsprotokolle von Vereinen, die ich in den 70er Jahren – selbstverständlich unseres Jahrhunderts – mit unterschrieben hatte.
- 17 Formulierung von Blasius, 1983, S.59
- 18 ebenda, S.59
- 19 Ulrich K. Preuß, Politische Justiz im demokratischen Rechtsstaat, s. 138, in: Wolfgang Luthard/ Alfons Söllner (Hrsg.), Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus – Otto Kirchheimer zum Gedächtnis, Opladen 1989, S.138

- 20 Hinzuweisen ist darauf, daß ein Parteienverbot allerdings bisher nur zwei Mal ausgesprochen wurde (1952 gegen die neonazistische SRP, 1956 gegen die KPD) und die individuelle Suspendierung von Grundrechten gemäß Art. 18 GG in der BRD-Geschichte bisher wenige Male zwar beantragt, aber nie verwirklicht wurde. Mehr Bedeutung erhielt das administrative Vereins-Verbot gemäß Art. 9.
- 21 In seiner Kommentierung der »streitbaren Demokratie« in: Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Reih Alternativ-Kommentare, Neuwied – Darmstadt 1984, S. 1447
- 22 Kurzprotokoll der 119.Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 29.6.51
- 23 BT-Drs. 1/1307, S.27
- 24 Einige weitere §§des 1. Strafrechts-Änderungs-Gesetzes:  
- §128 StGB »Geheimbündelei«  
- §129a »Fortsetzung einer verbotenen Vereinigung«
- 25 Von Weber, MDR 1951, S.641 (siehe Fürst, 1989, S.27)
- 26 Siehe etwa Schreiber in : BKA (Hg.), Organisiertes Verbrechen, Wiesbaden 1975, S. 207 ff. und dortselbst Boettcher, S. 181 ff.
- 27 Hans Copic, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967
- 28 Nachweis bei Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M 1978, S.278
- 29 Copic, 1967, S.191 f.
- 30 vgl. im Detail Josef Gräßle-Münscher, §§129, 129a StGB – auf dem Weg zur Terroristischen Gesamtorganisation, in: Demokratie und Recht, Nr. 1/1989 sowie die Begründung des GRÜNEN-»Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts« vom 15.5.90, Bundestags-Drs. 11/7139
- 31 vgl. hierzu Martin Fürst, Grundlagen und Grenzen der §§129, 129a StGB, Frankfurt/M – Bern – New York – Paris 1989, insb. S. 263
- 32 Vgl. die Angaben in Brünneck, a.a.O., S. 278
- 33 BT-Drs.: 11/2774 vom 11.8.1988

# Die AutorInnen

**Heinz Giehling**, Prof. Dr.: Studium in Berlin und Tübingen. Assistenzprofessor in Berlin. Seit 1973 Professor für Strafrecht am Fachbereich Jura II an der Universität Hamburg mit den Arbeitsschwerpunkten politisches Strafrecht und die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die JuristInnenausbildung.

**Josef Gräßle-Münscher**, Dr.: Jurastudium. Promotion zu §129. Verschiedene Veröffentlichungen zum neuen politischen Strafrecht (§§129,129a). Rechtsanwalt in Hamburg.

**Edith Lunnebach**: Rechtsanwältin. In vielen §129a Verfahren als Verteidigerin tätig, u.a. Verteidigerin von von Stefan Wiesniewski und Ingrid Strobl. Mitglied des Kölner Strafrechtausschusses.

**Hans-Eberhard Schultz**: Verteidiger im Düsseldorfer PKK-Prozeß, Rechtsanwalt in Bremen seit 1978. inzwischen auch Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar. Nach dem Jurastudium auch Studium und Lehrauftrag in Pädagogik, zeitweilig vom Berufsverbot betroffen. Schwerpunkte neben Strafverteidigung: AusländerInnen- und Asylrecht.

**Johann Nikolaus Tiling**: Geb.1958. Studium von Germanistik, Mittlerer und Neuerer Geschichte an der Universität Hamburg. Dort ab 1987 auch zeitweilig wissenschaftlicher Angestellter am Literaturwissenschaftlichen Seminar.

**Oliver Tolmein**: Konkretredakteur, Autor u.a. von »nix gerafft – Der deutsche Herbst und der Konservatismus der Linken.

**Falco Werkentin**: 1944 geboren, aufgewachsen in der DDR. Seit den 60er Jahren erfolgte die weitere politische Erziehung in der Bundesrepublik. Seit 1977 Vorstandsmitglied der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union, LV Berlin; beruflich ab Mitte der 70er Jahre damit beschäftigt, die »Politik innerer Sicherheit« in der BRD zu erforschen; Redakteur des Informationsdienstes »Bürgerrechte & Polizei (CILIP)«

**Peter Zinke**: Studium der Politologie, Mitarbeit bei der Bunten Hilfe Nordbayern, Rundfunkjournalist bei Radio Z.